



# GESETZBLATT

441

## der Deutschen Demokratischen Republik

1978

Berlin, den 15. Dezember 1978

Teil I Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
18. 11. 78	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen.....	441
17. 11. 78	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels — Eigengeschäftstätigkeit — .....	443
1. 11. 78	Anordnung Nr. Pr. 283 über die Preisbildung zur Förderung der Produktion von Sondermaschinen, Sondervorrichtungen und Sonderwerkzeugen.....	447
10. 11. 78	Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter .....	449
10. 11. 78	Anordnung über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln.....	453
29. 11. 78	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 918 — Lastaufnahmemittel — .....	455
29. 11. 78	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet überwachungs- pflichtiger Anlagen .....	455

**Zweite Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Verordnung  
über die Koordinierung  
des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen  
vom 16. November 1978**

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 11. September 1975 über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (GBl. I Nr. 38 S. 654) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die Grundsätze und Verfahrensweise über die Zuführung von neuen Nutzfahrzeugen für den Gütertransport an Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen mit Werkfuhrpark (nachfolgend Betriebe mit Werkfuhrpark genannt). Sie gilt für

#### a) die Ministerien für

- Außenhandel,
- Kohle und Energie,
- Erzbergbau, Metallurgie und Kali,
- Chemische Industrie,
- Elektrotechnik und Elektronik,
- Schwermaschinen- und Anlagenbau,
- Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau,
- Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau,
- Leichtindustrie,
- Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie,

- Glas- und Keramikindustrie,
- Bauwesen,
- Verkehrswesen,
- Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- Handel und Versorgung,
- Materialwirtschaft,
- Umweltschutz und Wasserwirtschaft,
- Geologie

sowie deren wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Kombinate, Genossenschaften, Dienststellen und Einrichtungen;

b) die Räte der Bezirke sowie der Stadt- und Landkreise und deren Betriebe.

(2) Die Bestimmungen über die Planung und Bilanzierung von Fahrzeugen gemäß der Ordnung der Planung der DDR sowie der Bilanzierungsordnung werden hierdurch nicht berührt.

### § 2

#### Grundsätze der Ermittlung des Bedarfs an Nutzfahrzeugen

Die Betriebe mit Werkfuhrpark haben bei der Ermittlung des Bedarfs an Nutzfahrzeugen

- die volkswirtschaftlich effektive Ausnutzung der Nutzfahrzeuge,
- die Entwicklung der für die Belange des Betriebes mit Werkfuhrpark zweckmäßige Struktur des Fahrzeugparks,
- die Leistungsentwicklung unter Beachtung der vereinbarten Aufgabenabgrenzung zwischen öffentlichem Kraftverkehr und Werkverkehr sowie
- den rationellen Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens

zugrunde zu legen.

<sup>1</sup> 1. DB vom 11. September 1975 (GBl. I Nr. 38 S. 657)